



Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Grillhütte 7 Eichen in Grunbach
vom 23.09.2010

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 GemO für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf Antrag überlässt die Gemeinde Engelsbrand den gemeindeeigenen Grillplatz bei den „7 Eichen“ in Grunbach an Vereine, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen.
- (2) Der Grillplatz umfasst die Grillhütte und den gesamten Bereich der die Grillhütte umgrenzt.
- (3) Die Anmeldung erfolgt beim Ordnungsamt der Gemeinde Engelsbrand, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand.
- (4) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt ausschließlich nach einer schriftlichen Genehmigung seitens der Gemeinde Engelsbrand. Die Genehmigung ist beim Ordnungsamt abzuholen. Das Benutzen des Grillplatzes ohne Genehmigung ist untersagt.

§ 2

Benutzung

- (1) Vor der Benutzung des Grillplatzes ist der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Offenes Feuer und zusätzliche Feuerstellen außerhalb der offiziellen Feuerstelle (in der Grillhütte) des Grillplatzes sind verboten.
- (4) Die Nachtruhe, beginnend ab 22.00 Uhr, ist insbesondere aufgrund der in der unmittelbaren Umgebung lebenden Einwohner, einzuhalten. Insbesondere ist in dieser Zeit auf die Benutzung von elektrischen Musikgeräten zu verzichten.
- (5) Der Grillplatz ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Die Grillvorrichtung muss gereinigt und jeglicher Müll entsorgt werden. Sollte der Grillplatz verschmutzt und/oder mit hinterlassenem Müll übergeben werden, wird der für die Reinigung entstandene Aufwand von der Kautionsabgabe abgezogen, übersteigende Beträge werden in Rechnung gestellt.



- (6) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Engelsbrand übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern des Grillplatzes entstehen.
- (7) Für Schäden, die vor der jeweiligen Benutzung noch nicht vorhanden waren und die nicht durch Abnutzung bedingt sind, haftet der Verantwortliche bzw. die jeweiligen Benutzer.
- (8) Auf dem Gelände des Grillplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt. Fahrzeuge können auf dem Parkplatz der Eichberghalle abgestellt werden.

§ 3

Gebühren, Kautions

- (1) Für die Benutzung der Grillplatzes wird eine Benutzungsgebühr und eine Kautions fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Einwohner, Organisationen, Vereine etc. der Gemeinde Engelsbrand 20 Euro. Bei Auswärtigen beträgt die Gebühr 40 Euro.
- (3) Die Kautions beträgt 100 Euro. Nach Übergabe und Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Grillplatzes erhält der Verantwortliche die vollständige Kautions zurück.
- (4) Die Benutzungsgebühr und Kautions sind spätestens mit Aushändigung der Genehmigung fällig. Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Gemeinde Engelsbrand zu überweisen, die Kautions soll im Ordnungsamt hinterlegt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Die Benutzung des Grillplatzes ohne Genehmigung der Gemeinde Engelsbrand stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO dar. Diese wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro geahndet.

§ 5

In-Kaft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt und ausgefertigt:

Engelsbrand, den 29.09.2010

Rosenau, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verlet-



Benutzungs- und Gebührenordnung der Grillhütte

zung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.